

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Bestellungen, Lieferungen und Dienstleistungen des Unternehmens SOLVIN information management GmbH (nachfolgend: "SOLVIN") mit/an seine/n Kunden. Sie sind Bestandteil der Geschäftsbeziehung. Soweit auch der Kunde Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, gehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SOLVIN vor, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes. Mündliche Nebenabreden oder Zusagen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

§ 1a

Gegenstand des Vertrages kann insbesondere sein:

1. Beratungsleistungen im Bereich Projekt- und Portfoliomanagement
2. Entwicklung und Implementierung von Softwarelösungen
3. Wartungs- und Supportleistungen
4. Handel mit Software
5. Einweisungen und Schulungen (im folgenden auch Trainings)

§ 1b

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende oder uns ungünstige ergänzende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir diesen nicht gesondert widersprechen.

§ 2 – Vertragsschluss – Angebote und Bestellungen

Die Angebote der SOLVIN sind freibleibend. Grundsätzlich sollen alle Vereinbarungen mit der SOLVIN schriftlich erfolgen. Darstellungen und Angaben, die die SOLVIN in allgemeinen Unterlagen oder auf ihrer Internetseite verwendet, haben rein informativen Charakter und stellen keine Zusicherungen oder Garantien dar.

§ 2a – Annahme

Bestellungen des Kunden sind angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben, z.B. durch Auftragsbestätigung, Vorauszahlungsrechnung oder die Lieferung oder Leistung ausgeführt haben.

§ 2b – Prüfung durch den Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, unser Angebot sorgfältig auf Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Das gilt insbesondere für Projektangebote, in denen wir als solche bezeichnete Annahmen getroffen haben, die wir unserer Kalkulation und Leistungsbeschreibung zugrunde gelegt haben. Treffen derartige Annahmen nicht zu, wird uns der Kunde davon schriftlich unterrichten, damit wir das Angebot korrigieren können.

§ 2c – Software-Entwicklung

Als Werkvertrag: Wird eine Software als Werk angeboten, so wird zunächst ein Schätzangebot erstellt. Erster Schritt der Auftragsdurchführung ist die Konzeptionsphase. Nach Durchführung erfolgt eine Neuschätzung. Weichen die Aufwände aus dem Angebot ab, wird der Auftraggeber informiert und es wird eine Klärung herbeigeführt. Möchte der Auftraggeber die Umsetzung aufgrund erhöhter Aufwände nicht, so kann er die Nicht-Umsetzung durch schriftliche Absage bewirken. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die Kosten für die Konzeption sowie die anteilige Projektleitung.

Auf Basis von Time & Material: Wird eine Software als Dienstleistung angeboten, so wird zunächst ein Schätzangebot erstellt. Die Auftragsdurchführung beginnt nach schriftlicher Bestellung auf Basis des angenommenen Schätzangebots. Alle Aufwände werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Gemeinsam mit dem Auftraggeber werden Zwischenstände überprüft, zu denen auch das Auftragsbudget zählt. Alle Positionen werden als Dienstleistungen abgerechnet.

§ 2d – Software-Entwicklungen – Nutzung und Gewährleistung

Für alle Lösungen, die im Rahmen einer Software-Entwicklung realisiert werden, räumt SOLVIN dem Kunden ein einfaches, unbefristetes, nicht-exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Dies betrifft insbesondere Anpassungen an Workflows, Makros, Reports und anderen programmiertechnischen

Anpassungen.

Für SOLVIN-Produkte und SOLVIN-Utilities gelten eigene Lizenzbedingungen.

Die Gewährleistung für alle genannten Lösungen beträgt 12 Monate ab dem Tag der Überlassung bzw. Abnahme.

§ 3 Leistungsumfang

Der Umfang der von SOLVIN zu erbringenden Leistungen richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen im Angebot bzw. der daraus resultierenden Bestellung. Beide Parteien bewegen sich bei Absprachen innerhalb dieser Vereinbarungen.

§ 3a

Unsere Leistungen sind ausschließlich zur Nutzung durch den Auftraggeber oder einer mit dem Auftraggeber verbundenen Organisationseinheit sein. Ein Verkauf der gelieferten Ergebnisse an Dritte ist nicht gestattet.

Ergänzende Bestimmungen zur Beschaffenheit von Software

1. Die Parteien stimmen darin überein, dass es nach dem Stand der Technik unmöglich ist, Standardsoftware fehlerfrei für alle Anwendungsbedingungen zu entwickeln.

2. Die Einrichtung geeigneter Bildschirmarbeitsplätze, insbesondere die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen, wird von uns weder geschuldet noch geprüft, sondern ist Sache des Auftraggebers.

3. Während des Testbetriebs und während der Installation wird der Auftraggeber die Anwesenheit kompetenter und geschulter Mitarbeiter sicherstellen und andere Arbeiten mit der Computeranlage erforderlichenfalls einstellen. Er wird vor jeder Installation für die Sicherung aller seiner Daten sorgen.

§ 4 Mitwirkungspflichten und Beistellungen

Der Kunde stellt SOLVIN mindestens einen sachkundigen Ansprechpartner zur Verfügung, der mit den zur reibungslosen Durchführung erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist. Der Ansprechpartner muss die erforderlichen Entscheidungen entweder selbst treffen oder kurzfristig herbeiführen können.

Im Rahmen von Schulungs- und Beratungsleistungen beim Auftraggeber vor Ort stellt dieser, wenn nichts anders vereinbart ist, alle notwendigen Materialien zur Verfügung.

Hierzu zählen Räumlichkeiten, Arbeitsplätze und Systemzugänge inkl. Lizenzen für Übungsmaßnahmen und Präsentationsmittel.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise verstehen sich in Euro und sind ohne Abzug zu leisten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet. Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen nach Eingang der Rechnung zu zahlen.

Die Rechnungsstellung für Software erfolgt unmittelbar nach Übergabe des Lizenzschlüssels. Im Falle der Einmallizenz SOLVIN PPM Integration Center erfolgt die Rechnungsstellung nach Deployment auf einer Entwicklungsumgebung.

§ 5.1 Reisekosten

Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart wurde, werden Reisekosten grundsätzlich exklusive gemäß der SOLVIN Reisekostenrichtlinie abgerechnet.

§ 6 Verzug, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Kunde kommt nach Ablauf der in § 5 genannten Zahlungsfrist in Verzug. Die SOLVIN ist berechtigt, gegenüber Kunden Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, im Übrigen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die SOLVIN ist bei Verzug berechtigt, ihre noch ausstehenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nur gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung in voller Höhe zu erbringen. Der Kunde kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, soweit sie rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

SOLVIN behält sich das Eigentum an von ihr gelieferter Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden vor, auch wenn die gelieferte Ware selbst bereits bezahlt wurde.

Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung auf den Auftraggeber über. Soweit vor vollständiger Bezahlung Nutzungsmöglichkeiten eingeräumt werden, sind diese jederzeit widerruflich.

§ 8 Gewährleistung

Dem Kunden stehen grundsätzlich die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben.

Angaben zur Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Leistung oder Ware enthalten keine Garantie (Zusicherung) im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB und keine Garantie im Sinne des § 443 BGB, wenn wir eine solche nicht ausdrücklich schriftlich übernommen haben.

Die gem. § 9 gegebenen Ansprüche der Kunden aus Schadensersatzhaftung bleiben unberührt.

Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel umgehend, spätestens jedoch zwei Wochen nach Lieferung bzw. Abnahme der Sache, SOLVIN schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt keine fristgerechte Anzeige, erlöschen die Gewährleistungsrechte, es sei denn, der Mangel ist von SOLVIN arglistig verschwiegen oder von ihr eine Beschaffenheitsgarantie übernommen worden. Für Rügen von Unternehmern gilt § 377 HGB.

Ist der Kunde Unternehmer, behält sich SOLVIN bei Vorliegen eines kaufrechtlichen Mangels vor, statt Nachlieferung zunächst Nachbesserung zu versuchen, soweit dies nicht im Einzelfall unzumutbar für den Kunden ist.

Die Mängelansprüche von Unternehmern verjähren in einer Frist von einem Jahr nach Erhalt der Ware, Abnahme des Werkes bzw. Abschluss der Dienstleistung. Ist der Kunde Verbraucher, verjähren diese Gewährleistungsansprüche bei der Lieferung neuer Sachen in zwei Jahren, bei der Lieferung gebrauchter Sachen innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang.

§ 9 Schadensersatz

SOLVIN haftet in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit von SOLVIN, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Falle von Streiks und höherer Gewalt trifft SOLVIN keine Ersatzpflicht bzgl. dadurch bedingter Verzugsschäden. Gleiches gilt, wenn der Kunde zumutbare Mitwirkungshandlungen unterlassen hat.

§ 10 Datenschutz, Geheimhaltung

Die Vertragsparteien haben über alle ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen wie insbesondere Betriebsgeheimnisse, Unterlagen von anderen, erworbenes Know-how sowie über alle betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten und sonstigen Informationen (z. B. Aufgabenstellung, Geschäftsvorgänge, Erfahrungen und Erkenntnisse) von SOLVIN und dem Auftraggeber, dessen Kunden oder Endkunden gegenüber unbefugten Dritten striktes Stillschweigen zu wahren und weder zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Dieses gilt auch gegenüber Erfüllungsgehilfen von SOLVIN und dem Auftraggeber, soweit sie mit den Informationen bzw. der Angelegenheit nicht befasst sind.

Soweit dem Vertragspartner Quellcodes oder systemtechnische Informationen übergeben werden, dürfen diese an Dritte nicht weitergegeben werden und sind unter Verschluss zu halten. Die Verpflichtung endet für solche Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, von denen der Vertragspartner nachweisen kann, dass sie ihm bereits vor dem Empfangsdatum bekannt waren; oder

- der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren; oder
- der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass er hierfür verantwortlich ist; oder
- ihm zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden sind; oder
- von beiden Vertragspartnern gemeinsam oder von dem anderen Vertragspartner schriftlich freigegeben wurde.

§ 11 Kündigung von Dienstleistungen

Allgemeine Beratungsleistungen und verbleibende Auftragskontingente bedürfen keiner Kündigung, da keine Abnahmeverpflichtung besteht, es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

Die Kündigungsfrist für Softwarepflege zu SOLVIN Produkten beträgt 60 Tage zum Bestelldatum.
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 12 Nebenabreden

Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages, die nicht durch eine individuelle Vereinbarung zwischen SOLVIN und dem Kunden erfolgt, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Wirksamkeit des Schriftformerfordernisses.

§ 13 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Seiten ist der Sitz von SOLVIN. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. SOLVIN bleibt vorbehalten, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Stand: 01.07.2022